



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 22

und

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Solarpark Eisenstorf West“ auf FlNr. 333 TF, 332 und 332/1 TF, Gemarkung Otzing

Der Gemeinderat Otzing hat in der Sitzung vom 07.07.2022 die bei der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgehandelt.

Die vom Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen erarbeiteten Entwürfe des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 22 mit integriertem Landschaftsplan und Begründung, sowie der Bebauungsplan „Erweiterung SO Solarpark Eisenstorf West“ mit integrierter Grünordnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der geänderten Fassung vom 07.07.2022, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 22 mit Landschaftsplan und Begründung sowie der Bebauungsplan „Erweiterung SO Solarpark Eisenstorf West“ mit integrierter Grünordnung, Begründung und Umweltbericht

liegen **in der Zeit vom 11.08.2022 bis 12.09.2022** in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zi.Nr. 21/I während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Otzing www.vg-otzing.de unter „Aktuelles“ während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Otzing die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planungsentwürfen und Begründungen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Otzing deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Datenschutzerklärung“.

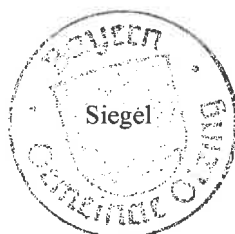
Lageplan – Änderung Flächennutzungsplan DB Nr. 22



Lageplan zum B-Plan
← „Erweiterung SO Solarpark
Eisenstorf West“

Niederpörling, 02.08.2022


.....
Schmid, I. Bürgermeister



An den Gemeindefafeln:
angeheftet am: 02.08.2022
abgenommen am: